

Satzung des Verbandes der Ponyzüchter Oberbayerns e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Zuchtgebiet, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Verband der Ponyzüchter Oberbayern e. V. im folgenden kurz Verband genannt. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern und die angrenzenden Gebiete.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Weilheim in Oberbayern.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1997 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung; hier die Pflege und Förderung, sowie die Erhaltung und Verbesserung der Ponyzucht und des Ponysports für die von ihm betreuten Ponyrassen. Eine gewerbliche Tierzucht wird nicht verfolgt.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsmitglieder, soweit sie Aufgaben des Verbandes wahrnehmen, sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband betreut alle durch den Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. anerkannten Pony- und Kleinpferderassen.
2. Die vom Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. herausgegebene Zuchtbuchordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung wird vom Verband für sich und seine Mitglieder anerkannt.
3. Der Verband ist innerhalb seines Wirkungsbereiches für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Zuchtbuchordnung dem Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen zugewiesen bzw. übertragen worden sind.
4. Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Tierschutz;
 - Beratung und Förderung, die der Verbesserung der Zucht und des Reit- und Fahrsports dienen;
 - Durchführung von Zuchttierschauen;
 - Förderungen, die der Verbesserung der Aufzucht, Haltung und Pflege, sowie der Gesunderhaltung der Tierbestände dienen;
 - Förderung der Kommunikation der Züchter untereinander durch geeignete Informationen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen;

- Wahrung der Belange des Verbandes und der Interessen der Züchter bei den übergeordneten Verbänden und Verwaltungsbehörden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Wohnsitz im Zuchtgebiet (§ 1 Ziff. 2) und das 10. Lebensjahr vollendet hat; ferner wer als Mitgliederfamilie in den Verein aufgenommen werden will. Als Mitgliederfamilie sind alle eingetragenen Lebensgemeinschaften und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Familienmitglieder anzusehen. Jeder Züchter im Zuchtgebiet, der zur Mitwirkung an einer züchterisch einwandfreien Arbeit bereit ist, hat einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft (§ 7 Abs.1 Nr. 5 Tierzuchtgesetz).
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Züchter, die mindestens ein Pony einer betreuten Rasse im Hengst- oder Stutbuch eingetragen haben.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und bei denen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht vorliegen.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband und die Verwirklichung seines Zwecks besonders verdient gemacht hat.
5. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Ordentliche Mitglieder werden ohne Antrag zu außerordentlichen Mitgliedern, wenn und sobald die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft entfallen sind.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Ausschuss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - 3.1. wiederholte Verstöße gegen
 - die Tierschutzbestimmung
 - die Satzung des Verbandes
 - die Zuchtbuchordnung
 - die Interessen des Verbandes
 - Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes oder des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.
 - 3.2. wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

sammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

5. Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss, d. h. nach Verstreichung der Einspruchsfrist. Im Falle des Einspruches des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
6. Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Ausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
8. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und auf Förderung der Zucht, alle zuchtfördernden Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verband haben die Mitglieder die Satzung, die Beschlüsse und ergänzende Bestimmungen und Regelungen des Verbandes, sowie die Satzung und die Zuchtbuchordnung des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. zu befolgen.

§ 7

Gebühren und Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren, sowie Leistungsentgelte erhoben.
2. Die Beiträge, Gebühren und Leistungsentgelte werden vom Ausschuss nach Höhe und Fälligkeit festgelegt. Die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Leistungsentgelte sind zur Aufrechterhaltung der finanziellen Liquidität von den Mitgliedern rechtzeitig zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden.
2. Die drei Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der zweite Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Kandidaten benötigen zur Wahl die Absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Ausschuss berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen, die die Wahl für die restliche Amtsdauer vornimmt. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes soll in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
5. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Verbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmen sind nicht übertragbar, Briefwahl ist nicht möglich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Leitung des Verbandes und die Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
 - Erstellung des Haushaltsplans als Beschlussvorlage für den Ausschuss,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen,
 - Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Verbandes,
 - Informationen über das Zuchtgeschehen im Zuchtgebiet bzw. Aktivitäten des Verbandes durch geeignete Veröffentlichungen oder Veranstaltungen.
3. Das Innenverhältnis des Vorstandes und die Aufgabenverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt und wird bevollmächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die auf Grund einer Beanstandung durch das Registergericht oder Finanzamt erforderlich werden in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder dem Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

2. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 12 Der Jugendvertreter

1. Zur Förderung des jugendlichen Nachwuchses wird ein Jugendvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das weitere regelt die Jugendordnung des Verbandes der Ponyzüchter Oberbayerns e.V.
2. Der Jugendvertreter ist ein beratendes Mitglied im Ausschuss des Verbandes.

§ 13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Rassevertretern und dem Jugendvertreter (als beratendes Mitglied).
2. Jede im Zuchtgebiet betreute Pony- und Kleinpferderasse wird durch einen Vertreter im Ausschuss repräsentiert. Sind mehr als 50 Ponys oder Kleinpferde in das Zuchtbuch einer betreuten Rasse eingetragen, können zwei Vertreter dieser Rasse in den Ausschuss gewählt werden.
3. Die Rassevertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rassevertreter und ihre Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
4. Damit eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist, bleibt der Ausschuss so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
5. Soweit für ein Arbeitsergebnis es sinnvoll und zweckmäßig erscheint, kann der Vorstand weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Ausschusses einladen.
6. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen durch den zweiten bzw. den dritten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem bei Bedarf, einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Eine außerordentliche Ausschusssitzung kann vom Vorstand jederzeit auch ohne Einhaltung einer Ladefrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Ausschusssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der beschlussfähigen Ausschussmitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Aufnahmeverweigerung und den Ausschluss von Mitgliedern werden schriftlich und geheim gefasst.
2. Eine vorläufige Beschlussfassung ist unter Verwendung des schriftlichen Kommunikationsverfahrens möglich. Diese Beschlüsse müssen bei der nächsten Ausschusssitzung bestätigt werden.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Ausschussmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben und zu den Akten der Geschäftsstelle zu nehmen.

§ 15 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Leistungsentgelten
 - die Beratung und Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - die Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Haushaltsausgaben im Betrag von mehr als 1.500,00 EUR. Die Genehmigungspflicht besteht nur im Innenverhältnis und stellt keine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 26/II S. 2 BGB dar,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 20 der Satzung.
 - die Vorbereitung und Festlegung von Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen,
 - Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes gegenüber dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.,
2. Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben sachverständiger Personen bedienen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied, soweit es volljährig ist, hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, volljährige Mitglieder einer Mitgliederfamilie haben zwei Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand des Verbandes kann bei Bedarf Gäste bzw. Sachverständige zur Mitgliederversammlung einladen.
3. Die Mitgliederversammlung – ordentliche und außerordentliche – ist vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Die Einladung muß schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes gefordert mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Geschäftsstelle zu nehmen.

§ 17 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rassevertreter und deren Stellvertreter,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,

- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes nach Verbandsausschluss durch den Ausschuss
- Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen (soweit sie nicht redaktionell bedingt sind, § 10 Ziff. 5),
- die Auflösung des Vereins.

§ 18 Bewertungskommission

1. Für Stutbuchaufnahmen, Fohlenprämierungen u. a. werden Bewertungskommissionen gebildet, soweit dazu durch den Verband Bereitschaft besteht und durch den Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. diese Aufgaben auf den Verband übertragen wird.
2. Die Mitglieder einer Bewertungskommissionen sind:
 - der Zuchtleiter oder ein von ihm Beauftragter,
 - der Vorsitzende des Verbandes der Ponyzüchter Oberbayerns e.V. oder ein von ihm Beauftragter und
 - mindestens ein Vertreter der zu bewertenden Rasse.
3. Die Bewertungskriterien werden von den Rassebeiräten des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. entsprechend der Zuchtbuchordnung und. ergänzender Regularien festgelegt.
4. Die Stutbuchführung und Registrierung der Zuchttiere ist dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. vorbehalten.

§ 19 Geschäftsordnung, Entschädigung des Verbandspersonal, Haftung

1. Für den internen Geschäftsbetrieb können die Verbandsorgane eine Geschäftsordnung für ihren Bereich erlassen.
2. Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit Kosten für dieses Ehrenamt anfallen, können diese erstattet werden. Für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder werden die Richtsätze des Bundesreisekostenrechts angewandt.
3. Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes aus der Benützung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verband, soweit dieser nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Zuchtbuchordnung des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V., sowie Anordnungen der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, den sogenannten Verweis gegen das betroffene Mitglied auszusprechen.
2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.
3. Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 21
Bestandsklausel, Satzungsänderungen

1. Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regelungen in Kraft.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 22
Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Verbandes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übergeben. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende des Verbandes der allein vertretungsberechtigte Liquidator.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. April 2006 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Register des Amtsgerichts München in Kraft.